

Merkblatt zur Fortbildungspflicht „Sachkunde im Pflanzenschutz“

Auch wenn die Fortbildungspflicht im Pflanzenschutz bereits seit dem Jahr 2013 gilt, gibt es doch immer wieder Unklarheiten welche Fortbildungszeiträume für den einzelnen Anwender greifen.

Rechtliche Situation: Die Fort- und Weiterbildung muss im 3-Jahreszeitraum erfolgen. Welche Zeiträume für Sie gelten, ist auf der Karte unter „**Beginn erster Fortbildungszeitraum**“ vermerkt. Ab diesem Datum gerechnet, beginnt der erste Fortbildungszeitraum zu laufen.

Das Problem ist nun, dass dieser Zeitraum nicht für alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln identisch ist, sondern dass es zum einen die „altsachkundigen“ Anwender gibt, die vor dem 14.02.2012 sachkundig waren und deren Fortbildungszeitraum mit dem 01.01.2013 beginnt und zum anderen diejenigen, die erst nach diesem Datum sachkundig wurden.

„Altsachkundig“ (Start 01.01.2013)



1. Fortbildungszeitraum 01.01.2013 – 31.12.2015

Teilgenommen am: _____

2. Fortbildungszeitraum 01.01.2016 – 31.12.2018

Teilgenommen am: _____

3. Fortbildungszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2021

Teilgenommen am: _____

4. Fortbildungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2024

Teilgenommen am: _____

5. Fortbildungszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2027

Teilgenommen am: _____

6. Fortbildungszeitraum 01.01.2028 – 31.12.2030

geplante Teilnahme: _____

„Neusachkundig“ (Beispiel: Start 17.03.2017)



1. Fortbildungszeitraum 17.03.2017 – 16.03.2020

pers. Zeitraum: _____

Teilgenommen am: _____

2. Fortbildungszeitraum 17.03.2020 – 16.03.2023

pers. Zeitraum: _____

Teilgenommen am: _____

3. Fortbildungszeitraum 17.03.2023 – 16.03.2026

pers. Zeitraum: _____

Teilgenommen am: _____

4. Fortbildungszeitraum 17.03.2026 – 16.03.2029

pers. Zeitraum: _____

Teilgenommen am: _____

= abgelaufener Fortbildungszeitraum = aktueller Fortbildungszeitraum = zukünftiger Zeitraum

Um die Fortbildungspflicht zu erfüllen ist es notwendig, in jedem Fortbildungszeitraum, in dem Pflanzenschutzmittel angewendet werden, eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Ob diese zu Beginn, Ende oder in der Mitte des Fortbildungszeitraums liegt, ist egal. Ebenso ist es unbedeutend, ob der Abstand zwischen den einzelnen Fortbildungen größer oder kleiner 3 Jahre ist, solange diese im jeweiligen Fortbildungszeitraum stattgefunden haben.